

113a

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 213/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der unbekannten Erben des am 11. September 1981 verstorbenen, zuletzt in der W[REDACTED]straße 11, H[REDACTED] wohnhaft gewesenen Arthur H [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

g e g e n

Freie und Hansestadt H [REDACTED] ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung, H[REDACTED]-
straße 28/30, H[REDACTED] ,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs,
Dr. Lang und Görtner

am 29. März 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zi-
vilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 16. November 1982 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens tragen die Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der
Ausschluß eines Verfolgten von der Entschädigung nach § 6
Abs. 1 Nr. 2 BEG wegen Bekämpfung der freiheitlichen demo-
kratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nach dem
23. Mai 1949 unabhängig davon ist, ob der Verfolgte wegen
dieser Handlung strafgerichtlich verurteilt worden ist oder
ob diese Handlung überhaupt mit Strafe bedroht ist. Vielmehr
setzt § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG nur eine Tätigkeit voraus, der
objektiv nach Art und Umfang eine Bedeutung zukommt, die sie
zu einem ins Gewicht fallenden Faktor im Kampf um die Macht-

Behauptung und Machterweiterung des Herrschaftssystems der SED und der ihr angeschlossenen Organisationen auf dem Gebiet der Bundesrepublik einschließlich Westberlins machen kann (vgl. BGH RzW 1970, 403; 1973, 420). Hierzu stellt das Berufungsurteil ohne Rechtsfehler fest, daß die Tätigkeit des Erlassers darauf abzielte, die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu untergraben und Zustände herbeizuführen, bei denen sich das politische Leben nicht mehr nach der im Grundgesetz niedergelegten rechtsstaatlichen Ordnung abspielen würde. Das genügt, um die objektiven Merkmale des Bekämpfens im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG darzutun.

Mit der subjektiven Seite des Ausschlußtatbestandes hat sich das Berufungsgericht zwar nicht ausdrücklich befaßt. Es hält aber den Einwand der Kläger, der Erlasser habe nicht die freiheitliche demokratische Grundordnung, sondern nur die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verfassungswirklichkeit, die sich mit dem Grundgesetz nicht decke, bekämpfen wollen, durch den Inhalt der von ihm hergestellten und verteilten Agitationschriften für widerlegt. Außerdem bestätigt es das landgerichtliche Urteil, wonach der Erlasser die politischen Ziele der Westorganisation des FDGB als einer Ersatzorganisation der verbotenen KPD gekannt und im Rahmen der ihm durch die Organisation zugewiesenen Aufgaben an der Erreichung dieser Ziele mitgearbeitet habe.

Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist schließlich auch die Auffassung des Berufungsrichters, daß sich an der rechtlichen Beurteilung der Handlungen des Erlassers trotz gewisser Änderungen zwischen den beiden deutschen Staaten nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom



21. Oktober 1961 nichts Wesentliches geändert habe, so daß sich auch aus heutiger Sicht die Herstellung und Verbreitung der damaligen Agitationsschriften durch den Urheber als eine Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstelle. Daß sich das Berufungsgericht dabei nicht ausdrücklich mit dem vom Landgericht eingeholten Gutachten von Frau Prof. Dr. G. [REDACTED] auseinandergesetzt hat, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn